



Produktinformationsblatt zur Glas-Haushalt-Versicherung

Wir als Sparkassen DirektVersicherung möchten Ihnen einen ersten Überblick über den Versicherungsumfang Ihres Glas-Haushalt-Versicherungsvertrages geben. Diese Informationen dienen lediglich als Orientierungshilfe und sind nicht abschließend.¹

1. Vertragstyp

Eine Glas-Haushalt-Versicherung entschädigt für Zerstörungen oder Beschädigungen an Ihrer fertig eingesetzten oder montierten Gebäude- und Mobiliarverglasung.

Im Schadenfall brauchen Sie unbürokratische und schnelle Hilfe. Unsere Glas-Haushalt-Versicherung stellt den früheren Zustand des Glases wieder her oder leistet Schadenersatz durch eine Geldleistung.

Durch unsere Glas-Haushalt-Versicherung sind auch direkte Folgekosten eines Schadens gedeckt, wie Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (z.B. Notverglasungen) oder Entsorgungskosten.

2. Versicherte und ausgeschlossene Risiken

Mit einer Glas-Haushalt-Versicherung sichern Sie sämtliche Bruchschäden an fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas, wie z.B. Glas-Keramik-Kochflächen. Hierbei kommt es nicht auf die Ursache des Schadens an.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes. Um den gesamten Hausrat zu versichern, benötigen Sie jedoch eine separat abzuschließende Hausratversicherung.

Bitte informieren Sie sich über die grundlegenden Bestimmungen des Vertrages, um sich weitergehende Kenntnisse vom Inhalt des Versicherungsschutzes zu verschaffen. Sie finden diese in Ihrem Versicherungsantrag und in den Allgemeinen Bedingungen für die Glas-Haushalt-Versicherung AGIHB 17/SD 03.2017.

Einzelheiten über den Versicherungsschutz und die Risikoausschlüsse entnehmen Sie bitte den §§ 1 bis 8 der AGIHB 17/SD 03.2017.

3. Beitrag

Der Jahresbeitrag Ihrer Glas-Haushalt-Versicherung beträgt _____ Euro.

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, beachten Sie bitte Folgendes:

- Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Antrag angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
- Die Folgebeiträge sind zu den vereinbarten Zeitpunkten der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 23 und 25-28 der AGIHB 17/SD 03.2017.

4. Was ist nicht versichert?

Nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes sind Beschädigungen an Oberflächen von Glasscheiben (z.B. Schrammen oder Kratzer) oder Schäden, die dadurch entstehen, dass die Scheiben mit lichtundurchlässiger Farbe bestrichen sind. Nicht versicherte Sachen sind z.B. Geschirr, Photovoltaikanlagen und Kunststoffe. Ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen oder Kernenergie oder auch durch Brand, Blitz, Erdbeben, Explosion, Lösch- und Rettungsmaßnahmen verursacht werden.

5. Verpflichtungen bei Vertragsschluss

Bitte beantworten Sie sämtliche im Antrag und seinen Anlagen enthaltenen Fragen vollständig und richtig. Unrichtige oder unvollständige Angaben berechtigen uns als Ihren Versicherer zu Beitragserhöhungen, Vertragsänderungen oder sogar zum Rücktritt vom Vertrag, was den Verlust Ihres Versicherungsschutzes bedeuten würde.

Wenn Ihre Gebäude- und Mobiliarverglasung bereits versichert war, nennen Sie uns bitte sämtlichen Vorversicherer sowie alle Schäden, die an diese Vorversicherer gemeldet wurden.

¹ Maßgeblich für den Inhalt des Versicherungsvertrages sind daher der Antrag und die Allgemeinen Bedingungen für die Glas-Haushalt-Versicherung (AGIHB 17/SD 03.2017) sowie deren Dokumentation im Versicherungsschein.

Einzelheiten zu den Verpflichtungen (Obliegenheiten) bei Vertragsabschluss und den Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung entnehmen Sie bitte den §§ 19, 20 und 22 der AGIHB 17/SD 03.2017.

6. Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages

Während der Vertragslaufzeit kann es nötig werden, Ihren Versicherungsvertrag anzupassen. Dies kann z.B. der Fall sein bei einem Umzug.

Um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, informieren Sie uns bitte unverzüglich über Änderungen zu Art und Umfang des versicherten Risikos. Bitte lesen Sie hierzu § 20 „Folgen unrichtiger Angaben im Versicherungsantrag“, § 21 „Gefahrerhöhung“ und § 22 „Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor, während und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften“ der AGIHB 17/SD 03.2017.

7. Verpflichtungen bei Eintritt des Versicherungsfalles

Wenn ein Schaden eingetreten ist, wenden Sie sich bitte direkt an uns. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um den Umfang des Schadens festzustellen.

Weitere Informationen zu Verpflichtungen (Obliegenheiten) und den Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung finden Sie unter § 22 „Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor, während und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften“ der AGIHB 17/SD 03.2017.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Vertragsdauer ist im Antrag angegeben. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres Ihnen oder uns eine Kündigung zu-gegangen ist.

Weitere Informationen zu Vertragslaufzeit und Kündigung geben die §§ 23, 24 und 35 AGIHB 17/SD 03.2017.

9. Beendigung des Vertrages

Wenn Sie nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, endet Ihr Versicherungsschutz mit der Kündigung oder der vollständigen und dauerhaften Auflösung des versicherten Hausrates.

Nach einem Schaden besteht ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht.

Weitere Informationen zur Kündigung geben die §§ 24 und 35 AGIHB 17/SD 03.2017.

Dieses Produktinformationsblatt kann nur kurze Erläuterungen der wichtigsten Bestimmungen geben. Eine ausführliche Beratung steht Ihnen als Ergänzung jederzeit durch unsere Versicherungsspezialisten zur Verfügung.